



Begründung:

Gemäß § 9 Abs. 2 Gemeindeordnung können Gemeindegrenzen freiwillig durch Gebietsänderungsvertrag der beteiligten Gemeinden geändert werden.

Zwischen den Städten Angermünde und Schwedt/Oder wurde ein Vertrag über eine Gebietsänderung abgeschlossen. Betroffen von dem Vertrag ist die Exklave „Mürowsche Kavelheide“. Die Exklave „Mürowsche Kavelheide“ ist ein Gebietsteil der Stadt Angermünde, Ortsteil Mürow. Sie ist vom übrigen zusammenhängenden Gebiet der Stadt Angermünde durch das Gebiet des Amtes Oder-Welse getrennt und grenzt unmittelbar an das Gebiet der Stadt Schwedt/Oder. Die Exklave hat laut Einwohnermeldedamt der Stadt Angermünde 3 Einwohner. Durch den Gebietsänderungsvertrag wird die Exklave „Mürowsche Kavelheide“ in die Stadt Schwedt/Oder eingegliedert. Zum Ausgleich dafür zahlt die Stadt Schwedt/Oder an die Stadt Angermünde für die Dauer von 5 Jahren nach Wirksamwerden der Neuordnung (01.01.2006) jährlich einen Betrag, der 90 % des Aufkommens der Grundsteuer A/B entsprechend des Hebesatzes des Ortsteiles Mürow der Stadt Angermünde im Jahr 2004, bezogen auf die Fläche des neu zugeordneten Gebietes entspricht. Für die Grundsteuer A gilt der derzeitige Hebesatz von 200 % und für die Grundsteuer B der derzeitige Hebesatz von 300 % als vereinbart. Mit der Neuordnung des genannten Gebietsteiles verliert die „Mürowsche Kavelheide“ ihre Eigenschaft als Exklave.

Folgende Bedingungen zur Genehmigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages durch die untere Kommunalaufsichtsbehörde sind erfüllt:

1. Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlungen zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Änderung der Gemeindegrenzen zwischen der Stadt Angermünde, Ortsteil Mürow und der Stadt Schwedt/Oder
  - Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde vom 01.06.2005
  - Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder vom 15.09.2005
2. Die Anhörung der von der Gebietsänderung betroffenen Bürger gemäß § 9 Abs. 8 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Anhörungsverordnung des Landes Brandenburg erfolgte am 04.04.2005 in Form einer Einwohnerversammlung.
3. Unterzeichnung des öffentlich-rechtlichen Vertrages durch die Bürgermeister
  - der Stadt Angermünde am 23.08.2005
  - der Stadt Schwedt/Oder am 15.09.2005

Die Gebietsänderung bedarf nach § 9 Abs. 2 Gemeindeordnung der Anhörung des Kreistages.

Anlage

öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Stadt Angermünde und der Stadt Schwedt/Oder

# **Vertrag zur Änderung der Gemeindegrenzen gem. § 9 Abs. 2 GO**

Die Stadt Angermünde,  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Wolfgang Krakow  
sowie den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung

und

die Stadt Schwedt/Oder,  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Peter Schauer  
sowie den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung

schließen folgenden Vertrag:

## **Präambel**

Die Exklave „Mürowsche Kavelheide“ der Stadt Angermünde grenzt unmittelbar an die Stadt Schwedt/Oder und hat im Übrigen keine Verbindungspunkte mit dem sonstigen Gemeindegebiet der Stadt Angermünde. Die Stadt Schwedt/Oder und die Stadt Angermünde haben ansonsten keine gemeinsamen Grenzen. Ein Gebietstausch zur Auflösung der Exklave scheidet somit aus. Auch ein Gebietstausch unter Einbeziehung einer dritten Gemeinde scheidet wegen des Fehlens geeigneter Austauschflächen aus.

## **§ 1**

### **Neuzuordnung von Gebieten**

Die Stadt Angermünde und die Stadt Schwedt/Oder vereinbaren gemäß § 9 Abs. 2 Gemeindeordnung folgende Änderung des Gemeindegebietes:

Das Gebiet der Stadt Angermünde Gemarkung Mürowsche Kavelheide (gem. Nr. 1166), Flur 1 mit den Flurstücken 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 161, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176/1, 176/2, 176/3, 177, 178, 179, 180/1, 181/2, 181/3, 182/2, 183, 184/3, 184/4, 185/3, 185/4, 185/5, 186/2, 186/4, 187/4, 187/6, 188/1, 190/2, 198/1, 198/2, 199/1, 200/1, 200/2, 201, 204, 210/2, 210/5, 216/1, 216/2, 217/3, 217/4, 218/4, 219/3, 219/4, 220/4, 221/2, 222/2, 223/2, 223/3, 224/2, 225/2, 226/2, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247/2, 248/2, 249/2, 250/2, 251, 252, 253, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316 wird in die Stadt Schwedt/Oder eingegliedert.

## **§ 2 Rechtsnachfolge**

(1) Die Stadt Schwedt/Oder tritt in die Rechtsverhältnisse ein, die in Bezug auf die Gebiete nach § 1 dieses Vertrages von der Stadt Angermünde begründet wurden.

(2) Mit Wirksamwerden der Neuordnung geht die Verwaltungszuständigkeit für die Gebiete nach § 1 dieses Vertrages auf die nach § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg zuständige Behörde über.

## **§ 3 Auseinandersetzung**

Die Stadt Schwedt/Oder zahlt an die Stadt Angermünde für die Dauer von 5 Jahren nach Wirksamwerden der Neuordnung jährlich einen Betrag, der 90 % des Aufkommens der Grundsteuer A / B entsprechend des Hebesatzes Ortstelles Mürow der Stadt Angermünde im Jahr 2004, bezogen auf die Fläche des neu zugeordneten Gebietes entspricht. Für die Grundsteuer A gilt der derzeitige Hebesatz von 200 % und für die Grundsteuer B der derzeitige Hebesatz von 300 % als vereinbart.

Die Fläche des neu zugeordneten Gebietes beträgt 3 573 933 qm.

Als Beginn für die Berechnung des Wertausgleichs wird der 1. Januar 2006 festgelegt.

Der Betrag ist in gleichen Halbjahresraten jeweils zum 15. März und 15. September jedes Jahres fällig.

## **§ 4 Sicherung der Bürgerrechte**

Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in der aufnehmenden Stadt Schwedt/Oder maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in dem Gebiet nach § 1 Abs. 1 als solches in der Stadt Schwedt/Oder.

## **§ 5 Ortsrecht**

(1) Mit Wirksamwerden der Neuordnung gilt für das Gebiet nach § 1 das Ortsrecht der Stadt Schwedt/Oder.

(2) Der Hebesatz der Realsteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) bleibt im neu zugeordneten Gebiet nach § 1 für die Dauer bis zum 31.12.2008 auf Grund Eingliederungsvertrages zwischen der Stadt Angermünde und der ehemaligen Gemeinde Mürow unverändert.

auf der Höhe der für das Haushaltsjahr 2004 geltenden Hebesätze der abgebenden Gemeinde Stadt Angermünde - Ortsteil Mürow:

Grundsteuer A 200 %  
Grundsteuer B 300 %  
Gewerbsteuer 300 %

#### **§ 6 Kosten**

Die Kosten der Anhörung gem. § 9 Abs. 8 GO sowie die Kosten von Bekanntmachungen im Bereich der Stadt Angermünde und des beglaubigten Flurkartenauszuges trägt die Stadt Angermünde. Im Übrigen trägt die Stadt Schwedt/Oder die Kosten.

#### **§ 7 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien möglichst nahe kommt.

#### **§ 8 Genehmigungsvorbehalt**

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

#### **§ 9 Wirksamwerden der Neuordnung**

Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Neuordnung nach dem Vorliegen der erforderlichen kommunalaufsichtlichen Genehmigung zum 01.01.2006 wirksam werden soll.

**§ 10**  
**Allgemeines**

(1) Der beglaubigte Flurkartenauszug (Anlage 1) ist untrennbarer Bestandteil dieser Vereinbarung

(2) Diese Vereinbarung besteht in 3 Ausfertigungen.

Die Ausfertigung 1 erhält die Stadt Angermünde,  
die Ausfertigung 2 die Stadt Schwedt/Oder und  
die Ausfertigung 3 das Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Uckermark.

*Angermünde*, den *23.8.05*

Stadt Angermünde

*W. Ke*

Bürgermeister



*U. Sch*

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Stadt Schwedt/Oder, den *15.08.2005*

*J. M.*

Bürgermeister



*H. J.*

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

# Anlage 1



Stendeln

Betriebsbahnhof Stendeln

B 166

B 166

Heinersdorf

